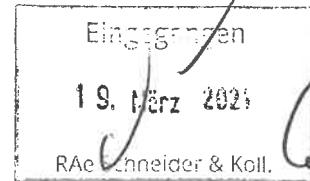


- Abschrift -



Landgericht Halle
3. Große Strafkammer
- Beschwerdekammer -

3 Qs 275 Js 42883/20 (28/21)



Beschluss

In dem Ermittlungsverfahren

g e g e n

Verteidiger: Rechtsanwalt Mitschker, Leipzig,

w e g e n

fahrlässiger Gefährdung des Straßenverkehrs

hat die 3. Große Strafkammer des Landgerichts Halle – Beschwerdekammer – durch
die Vorsitzende Richterin am Landgericht den Richter am Landgericht
und die Richterin am Landgericht am 12. 03. 2021 beschlossen:

Auf die Beschwerde des Beschuldigten wird der Beschluss des Amtsgerichts Halle
(Saale) vom 29. 12. 2020 – Az.: 394 Gs 275 Js 42883/20 (658/20) aufgehoben.

Die Kosten des Beschwerdeverfahrens und die notwendigen Auslagen des
Betroffenen trägt die Landeskasse.

Gründe

I.

Das Amtsgericht Halle (Saale) hat mit Beschluss vom 29. 12. 2020 dem Beschuldigten gemäß § 111a StPO die Fahrerlaubnis vorläufig entzogen. Zur Begründung hat das Gericht ausgeführt, der Beschuldigte sei dringend verdächtig, am 27. 11. 2020 um 11.10 Uhr grob verkehrswidrig und rücksichtslos falsch überholt und dadurch Leib oder Leben eines anderen Menschen gefährdet zu haben, § 315c Abs. 1 Nr. 2b, Abs. 3 StGB. Er habe als Führer eines Transporters den Marktplatz in H über die T straße in Richtung verlassen wollen. Da auf der von ihm benutzten Fahrspur eine Straßenbahn an einer Haltestelle gestanden haben, sei er mit seinem Fahrzeug um des schnelleren Fortkommens willen an der Straßenbahn vorbeigezogen und habe stark beschleunigt, obwohl es sich bei dem Markplatz um eine verkehrsberuhigte Zone handele und in der konkreten Situation reger Personenverkehr geherrscht habe. Da er wegen seiner nicht angepassten Geschwindigkeit sein Fahrzeug nicht mehr rechtzeitig zum Stehen habe bringen können, habe er mit seinem Fahrzeug den die Straße überquerenden Fußgänger erfasst, der dadurch so schwer verletzt worden sei, dass er mit einem Rettungswagen in das Krankenhaus habe verbracht werden müssen.

Gegen den Beschluss des Amtsgerichts legte der Beschuldigte mit anwaltlichem Schreiben vom 18. 02. 2021 Beschwerde ein. Es bestünde kein dringender Tatverdacht einer Straßenverkehrgefährdung. Zum einen könne das Vorbeifahren an einer haltenden Straßenbahn nicht als Überholen gewertet werden. Zum anderen könne nicht festgestellt werden, dass sich der Beschuldigte grob verkehrswidrig verhalten habe, insbesondere da seine tatsächliche Geschwindigkeit nicht ermittelt worden sei, aber auch, da auf dem Überwachungsvideo, das den Unfall zeige, zu sehen sei, dass kurz zuvor schon ein weiteres Lieferfahrzeug an der Straßenbahn vorbeigefahren sei, das Verhalten des Beschuldigten also nicht völlig unüblich sei. Das Vorbeifahren an einer haltenden Straßenbahn sei auch nicht grundsätzlich verboten. Weiterhin könne erkennbar nicht der Nachweis geführt werden, dass der Beschuldigte rücksichtslos gehandelt habe.

Der Führerschein des Beschuldigten befindet sich bereits seit dem 27. 11. 2020 in amtlicher Verwahrung.

Mit Verfügung vom 08. 03. 2021 hat das Amtsgericht der Beschwerde nicht abgeholfen und die Sache dem Landgericht vorgelegt.

II.

Die Beschwerde des Beschuldigten ist zulässig und hat auch in der Sache Erfolg. Die Voraussetzungen für eine vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis gemäß § 111a StPO liegen derzeit nicht vor.

Die Kammer vermag nach Aktenlage keine dringenden Gründe für die Annahme zu erkennen, der Beschuldigte habe eine Gefährdung des Straßenverkehrs gemäß § 315c StGB verwirklicht.

Es ist zwar mit hoher Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass der Beschuldigte gemäß § 315 Abs. 1 Nr. 2e StGB an einer unübersichtlichen Stelle zu schnell gefahren ist und dadurch Leib und Leben eines anderen Menschen gefährdet hat. Aus seinen Angaben und den Angaben der weiteren Augenzeugen sowie dem Video einer am Marktplatz befindlichen Überwachungskamera ergibt sich, dass er links an der im Haltestellenbereich wartenden Straßenbahn vorbeigefahren und dann mit dem Fußgänger zusammengestoßen ist, der gerade aus der Straßenbahn ausgestiegen war und vor dieser die Fahrbahn überquerte. Da die Straßenbahn augenscheinlich ca. 30 Meter lang ist und der Beschuldigte daher keine Sicht auf das Geschehen rechts der Straßenbahn, insbesondere auf Fußgänger, die möglicherweise die Fahrbahn überqueren wollen, hatte, handelte es sich mit hoher Wahrscheinlichkeit dabei um eine unübersichtliche Stelle. Aus § 20 Abs. 1 StVO ergibt sich, dass an Straßenbahnen, die an Haltestellen halten, nur vorsichtig vorbeigefahren werden darf. Der Marktplatz in H² ist der zentrale Platz der Innenstadt mit – wie aus dem Überwachungsvideo ersichtlich ist, auch zum Unfallzeitpunkt – regem Fußgängerverkehr, bei dem es sich um einen verkehrsberuhigten Bereich ("Fußgängerzone") handelt, der grundsätzlich von Kraftfahrzeugen außer dem Lieferverkehr nicht befahren werden darf. Zudem ist der Marktplatz ein Straßenbahnknotenpunkt, auf dem sich mehrere

Straßenbahnhaltestellen befinden. Vor diesem Hintergrund war es derart wahrscheinlich, dass die Fahrbahn von Fußgängern betreten wird, dass der Beschuldigte, wenn überhaupt sicher möglich, nach Ansicht der Kammer höchstens mit Schrittgeschwindigkeit an der haltenden Straßenbahn hätte vorbeifahren dürfen. Aus dem Video der Überwachungskamera ergibt sich aber, dass er jedenfalls schneller als Schrittgeschwindigkeit gefahren ist, wenn auch die genaue Geschwindigkeit wohl nicht ermittelt werden können. Angesichts der geschilderten Besonderheiten des Marktplatzes hält die Kammer das Fahrverhalten des Beschuldigten auch für höchstwahrscheinlich grob verkehrswidrig.

Jedoch vermag die Kammer nicht mit der erforderlichen hohen Wahrscheinlichkeit festzustellen, dass das Verhalten des Beschuldigten auch rücksichtslos war. Rücksichtslos handelt, wer sich aus eigensüchtigen Gründen über seine Pflichten gegenüber anderen Verkehrsteilnehmern hinwegsetzt oder aus Gleichgültigkeit von vornherein Bedenken gegen sein Verhalten nicht aufkommen lässt (vgl. Fischer, StGB, 67. Auflage, § 315c Rn. 14). Die Annahme rücksichtslosen Verhaltens kann daher nicht allein mit dem objektiven Geschehensablauf begründet werden, sondern verlangt ein sich aus zusätzlichen Umständen ergebendes Defizit, das - geprägt von Leichtsinn, Eigennutz oder Gleichgültigkeit - weit über das hinausgeht, was normalerweise jedem - häufig aus Gedankenlosigkeit oder Nachlässigkeit - begangenen Verkehrsverstoß innewohnt (Pegel in: Münchener Kommentar zum StGB, 3. Auflage, § 315c Rn. 85). Bei einem Augenblicksversagen oder falscher Beurteilung der Lage liegt Rücksichtslosigkeit nicht vor (Fischer a. a. O. Rn. 14a).

Hier besteht folgende, aus dem Überwachungsvideo ersichtliche, Besonderheit: Der Beschuldigte hatte sein Lieferfahrzeug unmittelbar hinter dem Haltestellenbereich rechts der Straßenbahngleise abgestellt. Als die in die Haltestelle einfahrende Straßenbahn links an seinem Transporter vorbeifuhr, stieg er gerade wieder in sein Fahrzeug ein. Unmittelbar danach, als die Straßenbahn in die Haltestelle eingefahren war, bog hinter dem Fahrzeug des Beschuldigten, das noch nicht losgefahren war, eine kleinere städtische Kehrmaschine auf die Fahrbahn ein und fuhr (ohne dass die Kehrmaschine aktiviert war) links am Fahrzeug des Beschuldigten und ebenfalls links an der Straßenbahn vorbei, wobei es ebenfalls schneller als mit Schrittgeschwindigkeit und nur unwesentlich langsamer als später der Beschuldigte

unterwegs war. Unmittelbar danach fuhr der Beschuldigte los und damit quasi der städtischen Kehrmachine hinterher.

Vor diesem Hintergrund kann nicht mit der erforderlichen hohen Wahrscheinlichkeit ein Augenblicksversagen dahingehend ausgeschlossen werden, dass der ortsfremde Beschuldigte dem Impuls, der vorausfahrenden städtischen Kehrmachine einfach hinterherzufahren, nachgegeben und über die Gefährlichkeit seines Handelns nicht weiter nachgedacht hat.

III.

Die Kostenentscheidung erfolgt entsprechend § 467 Abs. 1 StPO.